

Begründung zum Bebauungsplan für das Gewann
"Wittumfeld" der Gemeinde Reichenbach

I. Allgemeines

Bei der Feststellung des Bebauungsplanes im Gewann "Wittumfeld" der Gemeinde Reichenbach hat der Eigentümer Seiler Antrag auf Einbeziehung seines Grundstückes Flst.Nr. 259/10 mit 2 Bauplätzen gestellt. Diesem Antrag wurde seinerzeit Statt gegeben. Inzwischen beabsichtigt Herr Seiler sein Grundstück zu veräußern und stellt nunmehr Antrag, den Bebauungsplan dahin zu ändern, daß nunmehr 3 Bauplätze statt bisher 2 eingeplant werden.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zu. Die Bauweise für dieses Gebiet ist 1-geschossig wobei das Kellergeschoss ausgebaut werden darf. Im übrigen bleiben die Baubestimmungen, wie in der Satzung beschlossen, bestehen ,

II. Die überschlägig ermittelten Kosten, welche der Gemeinde durch die Änderung des Bebauungsplanes entstehen, betragen 100.- DM.

III. Beabsichtigte Maßnahmen

Der Bebauungsplan soll die Grundlage für die Erschließung der unbebauten Grundstücke bilden.

Reichenbach, den 27. November 1970



gyl
(Beck)
Bürgermeister

Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes
"Wittumfeld" der Gemeinde Reichenbach

Auf Grund der §§ 1,2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) (BBauG.), §§ 111 Abs. 1 und 5 Satz 4, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges.Bl. S. 151) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 129) hat der Gemeinderat am 27.11.1970 die Änderung des Bebauungsplanes für das Gewann "Wittumfeld", der am 25.8.1967 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes ist der Gestaltungsplan.

§ 2

Inhalt der Änderung

Der Gestaltungsplan nach § 1 wird zeichnerisch (durch ein Deckblatt) geändert nach Maßgabe der Begründung vom 12.10.1970.

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Neben den durch § 2 geänderten Bestandteilen des Bebauungsplanes besteht der Bebauungsplan nunmehr aus:

- 1) Übersichtsplan
- 2) Begründung
- 3) Gestaltungsplan
- 4) Straßenlängs- und Querschnitten
- 5) Bebauungsvorschriften
- 6) Begründung vom 12.10.1970

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reichenbach, den 27. November 1970

Der Bürgermeister:



524